KR-Nr. 429/2020

MOTION von Martin Farner (FDP, Stammheim), Domenik Ledergerber

(SVP, Herrliberg), Farid Zeroual (CVP, Adliswil) und

Markus Schaaf (EVP Zell)

betreffend Solaranlagen in geschützten Ortsbildern

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im Planungs- und Baugesetz eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche es den Gemeinden ermöglicht, in Ortsbildperimetern auf Stufe Nutzungsplanung geeignete Objekte bzw. Dachflächen oder Fassaden zu bezeichnen, auf welchen Solaranlagen zulässig sind.

Martin Farner Domenik Ledergerber Farid Zeroual Markus Schaaf

Begründung:

Die heutige Situation ist sehr unbefriedigend, weil erst im Baubewilligungsverfahren Klarheit geschaffen werden kann, ob eine Solaranlage im konkreten Fall und in der konkreten Ausgestaltung realisierbar ist. Auch wenn die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen eine Bewilligung erteilen, besteht regelmässig die Gefahr, dass dagegen Rekurs erhoben wird. Die – auch aus Sicht der Motionäre – unbestrittenermassen nötige Beurteilung und Güterabwägung im Einzelfall muss aber nach zürcherischem Planungsverständnis nicht zwingend erst in einem Zeitpunkt getroffen werden, in welchem bereits hohe Projektierungskosten angefallen sind, ein Bewilligungsverfahren durchlaufen ist und regelmässig für die Eigentümer- bzw. Bauherrschaft ein grosser Zeitdruck lastet, welcher sie durch Rekurrierende erpressbar macht (Zeitdruck z.B. aufgrund von Verträgen mit Bauhandwerkern oder der vorgesehenen Jahreszeit für die Realisierung).

Die erforderliche Güterabwägung, ob und in welcher Form Solaranlagen in geschützten Ortsbildern zulässig sind, soll deshalb, wo sinnvoll und möglich, bereits auf Stufe Nutzungsplanung getroffen werden können. Als ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diesen «Planungsansatz» kommt z.B. eine geeignete Ergänzung des § 49 Abs. 2 lit. e) infrage. Gestützt darauf könnten die Gemeinden im Ergänzungsplan «Kernzonen und Weiler» (EP 1 gemäss § 10 der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen, VDNP, in Verb. Mit § 50 PBG) oder einem separat in der VDNP zu regelnden «Ergänzungsplan Solaranlagen» frühzeitig Projektierungssicherheit für die Eigentümer und Rechtsklarheit für alle Beteiligten schaffen.

In formeller und verfahrensmässiger Hinsicht geht der beschriebene «Planungsansatz» nicht auf Kosten einer sorgfältigen Einzelfallbeurteilung und er beschneidet auch die Rechte von rekurslegitimierten Parteien nicht, weil die entsprechenden Festlegungen der Gemeinde und die nötige Genehmigung durch den Kanton anfechtbar sind.

In sachlicher Hinsicht können die im öffentlichen Interesse liegenden Spielräume, wo sinnvoll, ausgeschöpft werden, ohne dass Grundeigentümerschaften in der einleitend geschilder-

ten Art unnötiger und vermeidbarer Ungewissheit ausgesetzt sind. Das Argument, nur wenige Prozent aller Bauten stünden unter Denkmalschutz oder innerhalb eines geschützten Ortsbildes von kantonaler oder nationaler Bedeutung, greift nicht. Konkret bedeutet es für ganze Talschaften mit vielen geschützten Ortsbildern, dass für Neubauten oder Umbauten keine Photovoltaikanlagen auf den Dächern oder Fassaden erstellt werden können. Der Idee, Sonnenstrom mittels kollektiven Anlagen auf freien Feldern gewinnen zu können, stehen bis auf wenige Ausnahmen Landschaftsschutz und landwirtschaftliche Nutzungen entgegen.